

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Handwerker

BB\_HV\_HANDWERK\_202308\_10100\_RT

## Inhaltsverzeichnis

A. Besondere Bestimmungen Betriebshaftpflichtversicherung .....	3
B. Besondere branchenspezifische Bestimmungen Handwerk .....	3
1 Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen .....	3
2 Vermögensschäden durch Energieberatung / Ausstellen von Energiepässen.....	3
3 Energiemehrkosten aufgrund mangelhafter Installationen .....	4
4 Schäden durch Medienverlust .....	4
5 Aktive Werklohnklage .....	4
6 Gelegentliche Überlassung von Arbeitnehmern .....	5
7 Vermögensschäden wegen gutachterlicher und beratender Tätigkeit .....	6
8 Betriebs- und Baustellenbesichtigungen .....	6
9 Schäden an fremden Sachen auf dem eigenen Betriebsgrundstück (Obhutsschäden) ...	6
10 Tanksäulen und Tankanlagen für Betriebszwecke .....	6
11 Fahrzeugpflegestationen und Reparaturwerkstatt für eigenen Fuhrpark.....	6
12 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn-, Auftauarbeiten (Flämmarbeiten) .....	6
13 Fehlerhaftes Einweisen von Fahrzeugkränen und Fahrzeugen Dritter (Nur Bauhandwerker) sofern vereinbart .....	6
14 Besitz und Verwendung von Gerüsten (Nur Bauhandwerker) sofern vereinbart.....	7
15 Gelegentliche Überlassung und Vermietung von Gerüsten (Nur Bauhandwerker) .....	7
16 Unterfangungen/ Unterfahrungen (Nur Bauhandwerker) .....	7
17 Senkungen, Erdbeben, Grundwasserabsenkungen an Fremdgrundstücken (Nur Bauhandwerker).....	7
18 Erschütterungen infolge Rammarbeiten .....	7
19 Abhandenkommen von fremden Sachen nach Ausfall von Alarmanlagen (aufgrund fehlerhafter Installation) (Nur Bauhandwerker).....	8
20 Schäden durch Asbest und asbesthaltigen Substanzen im Inland (Nur Bauhandwerker)	8
21 Nachbesserungsbegleitschäden .....	8
C. ANNEX.....	9
1 Für Hausmeister gilt zusätzlich: .....	9
2 Für Fensterbauer gilt zusätzlich:.....	10
3 Für Friseur gilt zusätzlich: .....	10
4 Für Metzger gilt zusätzlich: .....	11
5 Für Optiker und Hörgeräteakustiker gilt zusätzlich .....	11

**6 Für Bäckereien gilt zusätzlich: ..... 11**

## **A. Besondere Bestimmungen**

### **Betriebshaftpflichtversicherung**

Für Sach- und Personenschäden sowie sich hieraus entstandenen Vermögensschäden gelten die nachfolgenden Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Zusätzlich sind generell abweichende Summen in der Leistungsübersicht erkennbar.

## **B. Besondere branchenspezifische Bestimmungen**

### **Handwerk**

#### **1 Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen**

- 1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Arbeiten in anderen Handwerken, sofern der Versicherungsnehmer mit dem Leistungsangebot seines Gewerbes technisch oder fachlich zusammenhängt oder es wirtschaftlich ergänzt (gemäß § 5 Handwerksordnung).

#### **2 Vermögensschäden durch Energieberatung / Ausstellen von Energiepässen**

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Erstellung von Energieausweisen und / oder der Durchführung von Gebäude-Energieberatungen. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer
- a) berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gemäß EnEV,
  - b) staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA) oder
  - c) zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen ist.
- 2.2 Versichert sind nur Haftpflichtansprüche aus der Durchführung von Energieberatungen und / oder der Erstellung von Energieausweisen, die während der Gültigkeit dieses Vertrages vorgenommen bzw. erstellt wurden.

Es gilt ein Sublimit bis zu einer Summe in Höhe von 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und 9.000.000 EUR je Versicherungsjahr vereinbart. Von der Leistung wird ein Selbstbehalt in Höhe von 150 EUR abgezogen.

### **3 Energiemehrkosten aufgrund mangelhafter Installationen**

- 3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen eines erhöhten Energie- und Wasserverbrauchs und erhöhter Energiekosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten.
- 3.2 Nicht versichert sind Ansprüche infolge vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

### **4 Schäden durch Medienverlust**

- 4.1 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von Flüssigkeiten oder Gasen aufgrund mangelhaft hergestellter, gelieferter, installierter, reparierter oder gewarteter Anlagen, Behältern, Tanks, Rohrleitungen, soweit es sich nicht um Umweltschäden handelt.

### **5 Aktive Werklohnklage**

- 5.1 Ergänzend zu den Leistungen des Versicherers, sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber mitversichert, soweit
  - a) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
  - b) die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

- 5.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.
- 5.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 5.1 genannten Gründen unbegründet ist.
- 5.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern er zu dem Vergleich seine Zustimmung erklärt hat.
- 5.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 4 Teil A der AVB entsprechend.

## **6 Gelegentliche Überlassung von Arbeitnehmern**

- 6.1 Versichert ist entsprechend der Betriebsbeschreibung und im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstleistungsunternehmen aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitskräften an Dritte gemäß § 1 und § 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Kenntnis von der Nichteignung einer Leiharbeitskraft für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung (Auswahlverschulden) wird dem Vorsatz gleichgestellt.
- 6.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die der Versicherungsnehmer bei im Interesse des Entleihers ausgeführten dienstlichen Verrichtungen verursacht.
- 6.3 Versicherungsschutz aus der Betriebshaftpflichtversicherung des Entleihers geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor. (Subsidiäre Deckung).
- 6.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche
  - a) des Entleihers gegenüber den überlassenen Arbeitskräften
  - b) wegen Schäden an Sachen, die sich im Eigentum oder Besitz des Entleihers befinden
  - c) aus Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die von Leiharbeitskräften im Rahmen der versicherten Tätigkeiten für den Entleiher geplant oder konstruiert worden sind oder für die der Versicherungsnehmer die Bauleitung ausübt
  - d) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII handelt.

## **7 Vermögenschäden wegen gutachterlicher und beratender Tätigkeit**

Abweichend zu den AHB Teil B Ziffer 1.2 (3) gilt ein Sublimit bis zu einer Summe in Höhe von 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und 9.000.000 EUR je Versicherungsjahr vereinbart. Von der Leistung wird ein Selbstbehalt in Höhe von 150 EUR abgezogen

## **8 Betriebs- und Baustellenbesichtigungen**

- 8.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besichtigungen und -begehungen des Betriebes und eigene Baustellen durch fremde Personen oder Personengruppen.

## **9 Schäden an fremden Sachen auf dem eigenen Betriebsgrundstück (Obhutsschäden)**

- 9.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer z.B. zur Reparatur befinden, befunden haben oder übernommen wurden.

Es gilt ein Sublimit bis zu einer Summe in Höhe von 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und 9.000.000 EUR je Versicherungsjahr vereinbart. Von der Leistung wird ein Selbstbehalt in Höhe von 150 EUR abgezogen

## **10 Tanksäulen und Tankanlagen für Betriebszwecke**

- 10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Tankstellen für den eigenen Fuhrpark.
- 10.2 Eingeschlossen ist auch die gelegentliche Mitbenutzung von betriebsfremden Tanksäulen und Tankanlagen.

## **11 Fahrzeugpflegestationen und Reparaturwerkstatt für eigenen Fuhrpark**

- 11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Kfz-Pflegestationen und Reparaturwerkstatt für den eigenen Fuhrpark.
- 11.2 Eingeschlossen ist auch die gelegentliche Mitbenutzung von betriebsfremden Fahrzeugpflegestationen sowie Reparaturwerkstätten.

## **12 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn-, Auftauarbeiten (Flämmarbeiten)**

- 12.1 Eingeschlossen ist – sofern es dem Berufsbild entspricht - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Feuer- und Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen sowie Anwärmen.

## **13 Fehlerhaftes Einweisen von Fahrzeugkränen und Fahrzeugen Dritter (Nur Bauhandwerker) sofern vereinbart**

- 13.1 Beim Einsatz von fremden Autokränen und Fahrzeugen / Betonpumpen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienpersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder Mietvertrages sind, gilt Folgendes:

13.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachten Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

13.3 Besteht anderweitiger Versicherungsschutz, so geht dieser vor. (Subsidiäre Deckung)

#### **14 Besitz und Verwendung von Gerüsten (Nur Bauhandwerker) sofern vereinbart**

14.1 Mitversichert sind Schäden aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten.

#### **15 Gelegentliche Überlassung und Vermietung von Gerüsten (Nur Bauhandwerker)**

15.1 Für Betriebe des Baunebengewerbes, Bauhandwerks ist das gelegentliche Überlassen von Gerüsten an Dritte eingeschlossen. Voraussetzung ist, dass die Überlassung vor, während oder nach einem Auftrag des Versicherungsnehmers erfolgt.

15.2 Der Einschluss gilt nicht für Betrieben des Gerüstbaus bzw. Gerüstverleihs.

Der Einschluss gilt nicht für Betriebe des Gerüstbaus bzw. Gerüstverleihs.

15.3 Versichert ist auch die gelegentliche Vermietung bzw. der gelegentliche Verleih an Dritte, soweit der Auf- und Abbau nicht durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen durchgeführt wird.

#### **16 Unterfangungen/ Unterfahrungen (Nur Bauhandwerker)**

16.1 Mitversichert sind Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

16.2 Nicht mitversichert sind Schäden durch Umwelteinwirkungen.

16.3 Die Regelungen der AHB zum "Erfüllungsanspruch" und zu "Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen" bleiben bestehen.

#### **17 Senkungen, Erdbeben, Grundwasserabsenkungen an Fremdgrundstücken (Nur Bauhandwerker)**

17.1 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

17.2 Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

17.3 Nicht mitversichert sind Schäden durch Umwelteinwirkungen.

#### **18 Erschütterungen infolge Rammarbeiten**

18.1 Mitversichert gelten Erschütterungen infolge Rammarbeiten.

Es besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über das Umwelthaftpflichtrisiko

## **19 Abhandenkommen von fremden Sachen nach Ausfall von Alarmanlagen (aufgrund fehlerhafter Installation) (Nur Bauhandwerker)**

- 19.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, die durch eine Alarmanlage geschützt waren, die von Ihnen geplant, hergestellt, montiert oder gewartet wurden und das Abhandenkommen auf ein nicht ordnungsgemäßes Funktionieren der Anlage zurückzuführen ist.
- 19.2 Vermögensschäden werden Sachschäden gleichgestellt.
- 19.3 Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 500.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres ist auf 1.500.000 EUR begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR vereinbart

## **20 Schäden durch Asbest und asbesthaltigen Substanzen im Inland (Nur Bauhandwerker)**

- 20.1 Abweichend zu den AHB Teil B Ziffer 2.6 besteht Versicherungsschutz nur für gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund seiner im Versicherungsschein beschriebenen betrieblichen und innerhalb Deutschlands erbrachten Tätigkeiten nach deutschem Recht geltend gemacht werden. Jedwede Erweiterung des geographischen Geltungsbereichs über Deutschland hinaus findet keine Anwendung.
- 20.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Abbruchbetriebe bzw. Betriebe, die überwiegend Abbrucharbeiten ausführen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus §§ 110, 106 Abs. 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII.
- 20.3 Soweit der bestehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil D (Umweltschadenrisiko) und Teil F (Umwelthaftpflicht).
- 20.4 Es gilt ein Sublimit von 1.000.000 EUR vereinbart. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 1.000 EUR selbst zu tragen.

## **21 Nachbesserungsbegleitschäden**

- 21.1 Versichert sind im Folgenden bestimmte Kosten, die nur zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden als Folge eines mangelhaften Werkes eingetreten ist.

Versichert sind ausschließlich die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Versichert sind Ansprüche aus dem Ausfall der Nutzung der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäude, Räume oder Grundstücke. Das Sublimit hierfür beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall und 900.000 EUR je Versicherungsjahr. Der Selbstbehalt hierfür beträgt 150 € je Schadenfall.

Teil A Ziff. 5.3 a der Allgemeinen Haftpflichtbedingungen findet insoweit keine Anwendung.



Als Schadenereignis gem. Ziff. 3.1 des Grundbaustein Haftpflicht gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen.

- 21.2 Kein Versicherungsschutz besteht für diese Kosten, sofern
- a) die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten verlegt oder angebracht worden sind,
  - b) sie sich auf sonstige Leistungen beziehen, die ursprünglich vom Versicherungsnehmer geschuldet waren oder
  - c) sie zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst aufgewendet werden

## **C. ANNEX**

### **1 Für Hausmeister gilt zusätzlich:**

- 1.1 Es besteht Versicherungsschutz für die Durchführung von Hausmeisterdiensten für die Immobilien und Grundstücke mit einem vertraglich vereinbarten Dienstleistungsauftrag.
- 1.2 Die Aufgabe des Hausmeisters besteht im wesentlichen darin, für Hauseigentümer die Betreuung der Immobilie zu übernehmen und dabei vor allem für Sauberkeit, Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und Anlagen zu sorgen.
- 1.3 Mitversichert sind aufsichtsführende und pflegerische Arbeiten sowie einfache Instandsetzungsarbeiten, die nicht wesentliche zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten darstellen. Die mitversicherten Tätigkeiten sind nachfolgend aufgelistet.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Tätigkeiten:

- a) Haus-, Treppen- und Straßenreinigung,
- b) Gartenpflege,
- c) Bedienung und Überwachung der Sammelheizung,
- d) Überwachung und Bestätigung der Brennstoffanlieferungen,
- e) Bedienung und Überwachung der Warmwasserversorgung,
- f) Bedienung und Überwachung des Fahrstuhls,
- g) Kontrolle und Aufrechterhaltung des Betriebs der Tiefgarage,
- h) Bereitstellen der Mülltonnen und Container zur regelmäßigen Müllabfuhr,
- i) Beheben kleinerer Schäden,
- j) Durchführung von Schönheitsreparaturen,
- k) Annahme von Schadensanzeigen und Reparaturwünschen der Mieter und die Weiterleitung an den Vermieter, soweit der Hausmeister den Schaden nicht beheben kann
- l) Öffnen und Schließen von Türen und Fenstern in gemeinsam benutzten Gebäudeteilen, insbesondere das abendliche Schließen der Hauseingangstür
  - Ein- und Ausschalten der Außenbeleuchtung und der Beleuchtung der gemeinsam benutzten Gebäudeteile,
  - Winterdienst (Schneeräumen und Streuen) (sofern in der Police vereinbart),
  - Veranlassung oder Durchführung von Schutzmaßnahmen bei Frostgefahr,
  - Überwachung der Einhaltung der Hausordnung,
  - Wohnungsbesichtigung mit Mietinteressenten,
  - Wohnungsübergabe bei Mietbeginn und Mietende,
  - Schlüsselerücknahme und -übergabe bei Mieterwechsel.

## **2 Für Fensterbauer gilt zusätzlich:**

2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus:

- a) der handwerklichen Herstellung von Fenstern und deren Verkauf.
- b) Aufwendungen Dritter für Beseitigung, Ausbau, Abnahme oder Freilegung für vom Versicherungsnehmer hergestellte mangelhafte Fenster oder Fensterteile.  
Eingeschlossen sind auch die Aufwendungen Dritter für Einbau bzw. Anbringen der nachgebesserten Fenster.

2.2 Nicht versichert sind die Kosten für das nachgebesserte Produkt, die Kosten der Nachbesserung und Nachlieferung, anfallende Transportkosten.

## **3 Für Friseure gilt zusätzlich:**

3.1 Die Risikobeschreibung ergibt sich aus dem Berufsbild eines Friseurbetriebs, den hierfür typischen Tätigkeiten und den Angaben aus dem Antrag.

3.2 Mitversichert sind alle Tätigkeiten, die ein Friseur aufgrund seiner Aus- und Fortbildung ausüben darf. Das sind insbesondere folgende Tätigkeiten:

3.3 Mitversichert sind alle Tätigkeiten, die ein Friseur aufgrund seiner Aus- und Fortbildung ausüben darf.

- a) Haarwäsche, -spülung, -tönung, -färbung, Haare schneiden
- b) Behandlung von Haar, Kopfhaut, Gesicht, Fingernägel
- c) Typberatung,
- d) Beratung zur Gestaltungs- und Pflegemöglichkeiten von künstlichen Haarteilen und Extensions,
- e) Schminken, kosmetische Gesichtsbehandlungen,
- f) Maniküre und Nagelpflege
- g) Handel mit Haar-, Haut- und Körperpflegemittel, Kosmetikartikel, Werkzeuge und Geräte zur Haar- und Hautpflege
- h) Handel mit Perücken und Haarteilen
- i) Herstellung von Haarpflegeprodukten aus vorgefertigten Komponenten und deren Verkauf

#### **4 Für Metzger gilt zusätzlich:**

- 4.1 Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Großmarkt und bei Einkauf von zum Betrieb notwendigen Waren und Gütern.
- 4.2 Aus der Abgabe, der Lieferung von selbsterstellten und branchentypisch zugekauften Speisen, sowie dem dem Catering / Partyservice hiermit,

#### **5 Für Optiker und Hörgeräteakustiker gilt zusätzlich**

- 5.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus fehlerhafter Bestimmung von Seh- (Refraktion), Hörschäden und ähnlichem.
- 5.2 Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich bei dem Versicherungsnehmer bzw. bei den Versicherungsnehmern zur Be- und / oder Verarbeitung (wie z. B. Reparatur, Wartung, Lohnveredelung) befinden.
- 5.3 Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

#### **6 Für Bäckereien gilt zusätzlich:**

- 6.1 Unterrichts- und Seminarbetrieb  
Mitversichert sind Schäden, die durch den Unterrichts- / Seminarbetrieb entstehen.